



Netznutzung Erdgas

Entgelte inkl. Kostenwälzung vorgelagertes Netz

Gültig ab 01.01.2024

Die Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg hat mit Festlegung vom 21.02.2022 die Erlösbergrenzen der FairNetz GmbH für die 4. Regulierungsperiode festgelegt. Gemäß Anreizregulierungsverordnung wurde die Erlösbergrenze für 2024 angepasst und neue Netzentgelte ab 01.01.2024 kalkuliert.

Die Kommunen erhalten gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV einen Preisnachlass von 10 % auf die Preisbestandteile des Netzzugangs im Niederdruck, welche für den Eigenverbrauch der Kommune angefallen sind.



Netznutzung Erdgas

Entgelte inkl. Kostenwälzung vorgelagertes Netz

Kunden mit Leistungsmessung > 1,5 Mio. kWh oder > 500 kW

Netzentgeltformel für Arbeit ¹:

$$AE(W) = \frac{AE_{OV}}{1 + \left(\frac{W}{WP_A}\right)^C} + AE_{OT}$$

Abkürzung	Beschreibung	Ausprägung
AE _{OT}	Briefmarke Arbeit Ortstransportnetz	0,1429 ct/kWh
AE _{OV}	Briefmarke Arbeit Ortsverteilstnetz	0,2722 ct/kWh
WP _A	Wendepunkt Arbeit	12.250.000,00 kWh/a
C	Exponent Arbeit	0,7500
AE(W)	individuelles Netzentgelt Arbeit	***ct/kWh
W	individuelle Jahresarbeit	***kWh/a

Netzentgeltformel für Leistung:

$$LE(P) = \frac{LE_{OV}}{1 + \left(\frac{P}{WP_L}\right)^D} + LE_{OT}$$

Abkürzung	Beschreibung	Ausprägung
LE _{OT}	Briefmarke Leistung Ortstransportnetz	7,3006 EUR/kW
LE _{OV}	Briefmarke Leistung Ortsverteilstnetz	12,3674 EUR/kW
WP _L	Wendepunkt Leistung	3.384,32 kW/a
D	Exponent Leistung	0,8500
LE(P)	individuelles Netzentgelt Leistung	***EUR/kW
P	individuelle maximale Leistung	***kW/a

¹ Die Netzentgelte verstehen sich zuzüglich eines Entgelts für Messstellenbetrieb und Messung (Preisblatt „Vorläufige Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung“), Konzessionsabgabe und gesetzliche Umsatzsteuer.



Der Arbeitspreis bezieht sich auf die abgelesene Menge in kWh und wird wie folgt berechnet:

Beispiel:

$W = 5.000.000 \text{ kWh/a}$; $P_n = 2.500 \text{ kW/a}$

$AE(W)$ = Arbeitspreis in ct/kWh
 W = Jahresarbeit

$$AE(W) = \frac{0,2722}{1 + \left(\frac{5.000.000}{12.250.000,00}\right)^{0,75}} + 0,1429$$

ergibt ein individuelles Netzentgelt in Höhe von: 0,323087042 Cent/kWh
bei einer Arbeit von 5.000.000 kWh/a gesamt: 16.154,35 EUR

Der Leistungspreis bezieht sich auf die gemessene höchste Stundenmenge in kWh/h und wird wie folgt ermittelt:

$LE(P)$ = Leistungspreis in EUR/kW
 P = Vorhalteleistung

$$LE(P) = \frac{12,3674}{1 + \left(\frac{2.500}{3.384,32}\right)^{0,85}} + 7,3006$$

ergibt ein individuelles Netzentgelt in Höhe von: 14,275873477 EUR/kW
bei einer Leistung von 2.500 kW gesamt: 35.689,68 EUR

Gesamte Netzkosten:

51.844,03 EUR



Netzentgelte für Entnahmen < 1,5 Mio. kWh und < 500 kW ²

Jahresverbrauch in kWh/a von	Jahresverbrauch in kWh/a bis	Grundpreis in EUR/a	Arbeitspreis in ct/kWh
1	1.000	0,00	2,9385
1.001	4.000	10,00	1,9385
4.001	50.000	30,00	1,4385
50.001	300.000	100,00	1,2985
300.001	1.000.000	250,00	1,2485
1.000.001	1.500.000	350,00	1,2385

Beispiel:

Jahresarbeit: 80.000 kWh

Grundpreis			100,00 EUR
Arbeitsentgelt	80.000 * 1,2985 Ct/kWh	=	1.038,80 EUR
Netzentgelt			1.138,80 EUR

Sonderformen der Netznutzung

Gemäß § 20 (2) GasNEV wurden folgende Sonderentgelte ermittelt (zuzüglich vorgelagertes Netz):

Netzbetreiber: FairNetz GmbH			
Netzbetreiber-Nr.: 12006805			
Sondernentgelte gem. § 20 Abs. 2 Gas NEV			
Gültig ab 01. Januar 2024 (Stand: 05.10.2023)			
Netzkunde	Stadtwerke Nürtingen		
Netzkunde Adresse	Porschestraße 5-9	72622	Nürtingen
Ausspeisepunkt	DE7001217262262NUE000000000419469		
Sondernentgelt pro Jahr inkl. vorgelagertes Netz	726.142 EUR/a		
Davon: Kosten für Inanspruchnahme des vorgelagerten Netzes	626.380 EUR/a		

² Die Netzentgelte verstehen sich zuzüglich eines Entgelts für Messstellenbetrieb und Messung (Preisblatt „Vorläufige Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung“), Konzessionsabgabe und gesetzliche Umsatzsteuer.



Konzessionsabgabe

Konzessionsabgabe gemäß § 2 Abs. 2 und 3 KAV	in ct/kWh
Tarifkunden (Gemeinden bis 25.000 Einwohner) gemäß § 1 Abs. 3 KAV (Bempflingen, Bisingen, Bodelshausen, Dußlingen, Eningen unter Achalm, Frickenhausen, Gomaringen, Grafenberg, Großbettlingen, Kirchentellinsfurt, Kusterdingen, Lichtenstein, Meßstetten, Mössingen, Neckartenzlingen, Nehren, Oftringen, Pfullingen, Rangendingen, Riederich, Stetten a.k.M., Wannweil, Wolfschlügen)	0,22
Tarifkunden (Gemeinden bis 500.000 Einwohner) gemäß § 1 Abs. 3 KAV (Reutlingen)	0,33
Sondervertragskunden gemäß § 1 Abs. 4 KAV	0,03



Vertragsstrafe für die Überschreitung der bestellten / gebuchten Vorhalteleistung / Kapazität

Überzieht der nachgelagerte Netzbetreiber die ihm fest bereitgestellte Kapazität, wird eine Vertragsstrafe fällig, wenn die FairNetz GmbH dadurch selber wegen Überschreitung ihrer Kapazität bei der terranets bw GmbH zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet wird.

Nach § 18 Ziffer 7 KoV XI beträgt die durch den nachgelagerten Netzbetreiber zu zahlende Vertragsstrafe für die Überschreitung der Kapazität das Doppelte des Leistungsentgeltes gemäß „Netzentgeltformel für Leistung“ im vorliegenden Preisblatt für die maximale stündliche Kapazitätsüberschreitung an diesem Tag. Sie fällt jeden Gaswirtschaftstag neu an.

Für Sonderformen der Netznutzung gemäß § 20 (2) GasNEV beträgt die durch den nachgelagerten Netzbetreiber nach § 18 Ziffer 7 KoV XI zu zahlende Vertragsstrafe für die Überschreitung der Kapazität das Doppelte des Jahreskapazitätsentgeltes gemäß dem Preisblatt der terranets bw GmbH für die maximale stündliche Kapazitätsüberschreitung an diesem Tag. Zuzüglich werden Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb, Biogaskostenwälzung und Marktraumumstellung in Rechnung gestellt. Sie fällt ebenfalls jeden Gaswirtschaftstag neu an.